

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 188/04 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. September 2004 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e** und die Richter **M ü t z e** und **D r. B e c k e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **L i e d t k e** und **K l e e m a n n** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. März 2004 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist teils unzulässig, teils unbegründet und daher insgesamt zurückzuweisen.

Unzulässig ist das Rechtsmittel, soweit sich der Kläger auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft. Insoweit ist den formalen Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht genügt.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine bestimmte Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Prozess klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Die in der Beschwerdebegründung aufgeworfene Frage, ob es mit der in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Kausalitätsnorm zu vereinbaren ist, dass bei schweren Bandscheibenschäden im Bereich der Lendenwirbelsäule trotz vierzigjähriger beruflicher Belastung durch Tätigkeiten im Sinne der Definition der Nr 2108 und 2110 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung ein rechtlich relevanter Ursachenzusammenhang mit der versicherten Tätigkeit verneint wird, ist keine abstrakte Rechtsfrage, sondern betrifft die Rechtsanwendung im Einzelfall und letztlich die Beweiswürdigung durch das Landessozialgericht (LSG), die indessen nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden kann.

Bezüglich des geltend gemachten Verfahrensmangels ist die Beschwerde zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg. Der Kläger beanstandet, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht aus § 103 SGG verletzt, weil es seinem in der mündlichen Verhandlung am 23. März 2004 hilfsweise gestellten Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage des Kausalzusammenhangs zwischen beruflichen Einwirkungen und Wirbelsäulenerkrankung ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Auf die Beweiserhebung habe nicht verzichtet werden dürfen, denn es habe geklärt werden müssen, ob nicht durch die mit der versicherten Tätigkeit verbundenen Belastungen zumindest der Zeitpunkt des Schadenseintritts vorverlegt worden sei. Zu dieser Frage habe sich keiner der zuvor gehörten Gutachter geäußert.

Der Einschätzung, dass eine für die Kausalitätsbeurteilung wesentliche Tatsache offen geblieben sei und das Berufungsgericht sich deshalb zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt sehen müssen, kann nicht gefolgt werden. Die Nichtbefolgung des in Rede stehenden Beweisantrags wird im angefochtenen Urteil damit gerechtfertigt, dass die Frage der Vorverlegung des Schadenseintritts in den Vorgutachten zwar nicht ausdrücklich, wohl aber inzident mit beantwortet worden sei. Die dagegen vorgebrachten Einwände des Klägers sind nicht stichhaltig. Die Sachverständigen Prof. Dr. B. , Dr. S. und Dr. V. hatten unter Hinweis auf den polysegmentalen Befall der gesamten Wirbel-



säule, also das Vorhandensein ausgeprägter Bandscheibendegenerationen auch in den beruflich nicht besonders belasteten Abschnitten des Achsenorgans, einen wesentlichen Einfluss der versicherten Tätigkeit auf die Krankheitsentwicklung verneint und die Entstehung der Bandscheibenschäden auf eine generelle anlagebedingte Verschleißneigung zurückgeführt. Mit dieser Beurteilung, basierend auf der Feststellung, dass die degenerativen Veränderungen in allen Wirbelsäulenabschnitten gleichmäßig ausgeprägt sind, ließe sich die Annahme einer (isolierten) Beschleunigung des Verschleißprozesses im Bereich der Lendenwirbelsäule durch berufliche Einwirkungen nicht vereinbaren. Das LSG konnte deshalb auch ohne nochmalige Inanspruchnahme sachverständiger Hilfe davon ausgehen, dass hinsichtlich der mit dem Beweisantrag aufgeworfenen Frage kein Klärungsbedarf mehr bestand. Soweit der Kläger darüber hinaus sinngemäß vorgebracht hatte, dass die Lendenwirbelsäule stärker als andere Wirbelsäulenabschnitte von Bandscheibenschäden betroffen sei, widersprach dies den Feststellungen in den ärztlichen Gutachten und musste das Berufungsgericht nicht zu weiteren Ermittlungen veranlassen.

Der Beschwerde konnte nach alledem nicht stattgegeben werden.

Die Entscheidung über die Kosten ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)